



**Kantonales  
Gesundheitszentrum**  
Appenzell

**Kurzzeit- & Übergangspflege**  
**Sonnwendlig**

# **Pensions- und Betreuungsvertrag**



## **Inhalt**

<b>1</b>	<b>Vertragsparteien</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Vertragsgegenstand</b> .....	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Vertragsdauer</b> .....	<b>4</b>
3.1	Eintritt und Dauer des Vertrags .....	4
3.2	Auflösung .....	5
<b>4</b>	<b>Tarife und Preise</b> .....	<b>5</b>
4.1	Bestandteile .....	5
4.2	Rechnungsstellung .....	5
<b>5</b>	<b>Rechte und Pflichten</b> .....	<b>6</b>
5.1	Institution .....	6
5.2	Patientin, Patient .....	6
<b>6</b>	<b>Haftungsausschluss</b> .....	<b>6</b>
<b>7</b>	<b>Datenschutz/Schutz bei Urteilsunfähigkeit</b> .....	<b>6</b>
7.1	Datenschutz .....	6
7.2	Schutz bei Urteilsunfähigkeit .....	7
<b>8</b>	<b>Verzeichnis der Anhänge</b> .....	<b>7</b>
<b>9</b>	<b>Anwendbares Recht und Gerichtsstand</b> .....	<b>7</b>
<b>10</b>	<b>Schlussbestimmungen</b> .....	<b>8</b>



## 1 Vertragsparteien

Der vorliegende Vertrag wird abgeschlossen zwischen (nachfolgend Institution genannt):

<b>Name Institution</b>	
<b>Adresse</b>	
<b>PLZ Ort</b>	

und Patientin/Patient (nachfolgend Patientin, Patient genannt):

<b>Vorname, Name</b>	
<b>Adresse</b>	
<b>PLZ Ort</b>	
<b>Geburtsdatum</b>	

Vertreten durch<sup>1</sup> (nachfolgend Vertreter genannt):

<b>Vorname, Name</b>	
<b>Adresse</b>	
<b>PLZ Ort</b>	
<b>Geburtsdatum</b>	

1 Für den Fall, dass die Patientin, der Patient urteilsunfähig ist, sind für den Abschluss dieses Vertrages sowie für die aus dem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten folgende Personen zur Vertretung berechtigt (Kaskadenordnung gemäss Art. 378 ZGB):

1. die in einem Vorsorgeauftrag oder in einer Patientenverfügung bezeichnete Person
2. der Beistand mit schriftlicher Zustimmung der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)
3. der Ehegatte oder der eingetragene Partner
4. die Person, welche mit der Patientin, dem Patienten einen gemeinsamen Haushalt geführt hat und regelmässig und persönlich Beistand leistet
5. die Nachkommen, wenn sie der Patientin, dem Patienten regelmässig und persönlich Beistand leisten
6. die Eltern, wenn sie der Patientin, dem Patienten regelmässig und persönlich Beistand leisten
7. die Geschwister, wenn sie der Patientin, dem Patienten regelmässig und persönlich Beistand leisten



## 2 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand bildet der stationäre Aufenthalt in der Institution mit Pflegeleistungen gemäss KVG, nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen, Pensionsleistungen sowie medizinischen Nebenleistungen. Bei der Festlegung der von der Institution zu erbringenden Leistungen werden die Wünsche der Patientin, des Patienten soweit wie möglich berücksichtigt.

Dieser Vertrag regelt alle Fragen im Zusammenhang mit dem Aufenthalt in der Institution. Er entspricht den gültigen Gesetzen und Reglementen, insbesondere dem Obligationenrecht, der Sozialgesetzgebung des Bundes und des Kantons Appenzell Innerrhoden. Der Vertrag benennt einerseits die Rechte und Pflichten der Patientin, des Patienten bzw. des Vertreters sowie andererseits diejenigen der Institution.

### Art des Aufenthalts

<input type="checkbox"/> Kurzzeitpflege	<input type="checkbox"/> Akut- und Übergangspflege
<input type="checkbox"/> Menschen in der letzten Lebensphase	

Die Institution behält sich vor, die Patientin, den Patienten nach vorgängiger Information und Anhörung bzw. des Vertreters, in ein anderes Zimmer bzw. in eine andere pflegerische Institution zu verlegen, wenn dies aus organisatorischen, pflegerischen oder medizinischen Gründen erforderlich ist.

## 3 Vertragsdauer

### 3.1 Eintritt und Dauer des Vertrags

#### 3.1.1 Aufnahme

In der Institution finden in erster Linie Personen Aufnahme, die ihren Wohnsitz im Kanton Appenzell Innerrhoden haben. Soweit es die Platzverhältnisse erlauben, können auch Personen aus anderen Kantonen oder Ländern aufgenommen werden.

Im Einzelfall hängt die Aufnahme von den besonderen gesundheitlichen und pflegerischen Umständen ab. Vor allem Personen mit schweren Verhaltensstörungen, ansteckenden Krankheiten und ausgeprägter Weglauftendenz können nicht aufgenommen werden.

Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der Kurzzeit- und Übergangspflege, in Zweifelsfällen mit der Leitung Pflegedienst. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Vorsitzende der Geschäftsleitung. Gegen einen ablehnenden Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsrat des Kantonalen Gesundheitszentrums Appenzell schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Der Beschluss ist endgültig.

#### 3.1.2 Befristetes Pflege- und Betreuungsverhältnis

Der Betreuungsvertrag beginnt mit der vollständigen Unterzeichnung durch die bezeichneten Parteien, und ist verbindlich. Dieser Vertrag wird auf eine bestimmte Dauer abgeschlossen.

Akut- und Übergangspflege (AÜP)	Max. 14 Tage
Kurzzeitpflege (KP)	Nach Übertritt AÜP max. zusätzlich 14 Tage / bei Eintritt von zu Hause max. 31 Tage
Menschen in der letzten Lebensphase (MLL)	Wird nach festgelegten Zeiten kontinuierlich durch die Leitung Pflegedienst evaluiert und festgelegt

### Kurzzeit- und Übergangspflege



## 3.2 Auflösung

### 3.2.1 Bei Austritt

Der Vertrag endet bei Austritt der Patientin, des Patienten.

### 3.2.2 Bei Todesfall

Der Vertrag endet 3 Tage nach dem Todesfall. Während dieser Zeit wird die Pensionstaxe erhoben. In dieser dreitägigen Zeitspanne sind die persönlichen Gegenstände und Kleider abzuholen. Sollte die Räumung des Zimmers mehr Zeit in Anspruch nehmen, wird dies analog einer Reservation des Zimmers gehandhabt.

### 3.2.3 Ausserordentliche Kündigung

Eine ausserordentliche Kündigung kann per sofort ausgesprochen werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Als wichtige Gründe gelten Umstände, die die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für die eine oder andere Vertragspartei als unzumutbar erscheinen lassen. Ein wichtiger Grund liegt namentlich vor, wenn:

- die Patientin/der Patient den Verpflichtungen aus dem vorliegenden Betreuungsvertrag, den Leistungen und Regelungen sowie der Tarifordnung trotz zweimaliger Ermahnung nicht nachkommt
- die Patientin/der Patient den Betrieb und das Zusammenleben in der Institution in schwerer Weise stört
- die Patientin/der Patient aus dringenden gesundheitlichen Gründen auf eine andere Unterkunft angewiesen ist
- die Patientin/der Patient die Weisungen der Institution oder Reglemente wiederholt schwerwiegend missachtet

## 4 Tarife und Preise

### 4.1 Bestandteile

Die Tarife und Preise für die Dienstleistungen der Institution sind in der Tarifordnung aufgeführt.

Die Tarifordnung bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Betreuungsvertrages. Mit der Unterzeichnung dieses Betreuungsvertrages erklärt die Patientin, der Patient bzw. der Vertreter, dass sie/er die aktuell geltende Tarifordnung erhalten und gelesen hat und diese als Grundlage für die Verrechnung der von ihr/ihm bezogenen Leistungen akzeptiert.

Die Anpassung der Tarifordnung erfolgt in der Regel per 1. Januar. Änderungen der Tarifordnung sind jedoch jederzeit möglich und müssen nicht begründet werden.

### 4.2 Rechnungsstellung

Die Institution stellt der Patientin, dem Patienten bzw. dem Vertreter, die Kosten für den Aufenthalt auf der Grundlage der geltenden Tarifordnung monatlich in Rechnung.

Die Kosten für die Pflege und allfällige übrige KVG-pflichtigen Leistungen werden direkt mit der Krankenkasse oder der Versicherung und der öffentlichen Hand abgerechnet.

Ist eine spezielle Therapie, Behandlung oder Pflege notwendig oder erwünscht, so muss eine Kostengutsprache einer Krankenkasse oder einer Versicherung vorliegen. Im Ausmass dieser Garantie wird direkt mit der Krankenkasse oder der Versicherung abgerechnet. Für darüber hinausgehende, vom

### **Kurzzeit- und Übergangspflege**



Garanten nicht anerkannte Kosten für die Pflege und Betreuung erhält die Patientin, der Patient bzw. der Vertreter, jeweils eine separate Abrechnung.

Allfällige Guthaben werden der Patientin, dem Patienten bzw. dem Vertreter, mit der Faktura des Folgemonats oder der Schlussfaktura verrechnet.

Mit der Unterzeichnung dieses Betreuungsvertrages verpflichtet sich die Patientin, der Patient bzw. der Vertreter, die Rechnungen längstens innert 30 Tagen seit deren Ausstellung zu begleichen. Allfällige Beanstandungen der Rechnungen sind innert 30 Tagen seit deren Ausstellung schriftlich an die Geschäftsleitung der Institution zu richten.

Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist keine Beanstandung der Rechnung, gilt diese als anerkannt (im Sinne von Art. 82 Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; BG 281.1)). Die Institution erhebt ab der 2. Mahnung eine Mahngebühr von CHF 30.00 und einen Verzugszins von 5 %. Dieser Verzugszins kann jedoch nicht für die sozialen Leistungen erhoben werden.

Die Institution behält sich zudem vor, zur Eintreibung offener Forderungen den Rechtsweg zu beschreiten.

## **5 Rechte und Pflichten**

### **5.1 Institution**

Die Institution achtet darauf, die Privatsphäre der Patientin, des Patienten, soweit es ihre/seine angemessene pflegerische, medizinische und soziale Betreuung zulässt, zu respektieren und zu wahren. Zur Sicherstellung einer angemessenen pflegerischen, medizinischen und sozialen Betreuung sind die Mitarbeitenden der Institution befugt, das Zimmer bzw. den Zimmeranteil der Patientin, des Patienten jederzeit – auch bei Abwesenheit der Patientin, des Patienten – ohne Ankündigung zu betreten.

### **5.2 Patientin, Patient**

Die Patientin, der Patient hat das Recht, ihr/sein Zimmer mit eigenen Gegenständen einzurichten, soweit dadurch die Betreuung und Pflege durch die Mitarbeitenden der Institution nicht eingeschränkt werden und es die Zimmergrösse zulässt.

## **6 Haftungsausschluss**

Generell haftet die Institution nicht für Diebstähle von Wertgegenständen der Patientin, des Patienten, sofern diese nicht der Institution zur Verwahrung an einem sicheren Ort übergeben worden sind. Die Patientin, der Patient ist verpflichtet, eine eigene Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Die Haftpflichtversicherung der Institution deckt die Haftpflicht der Patientin, des Patienten aus dem Verhalten im täglichen Leben bis zu einer Höchstsumme von CHF 1 Mio. Nicht versichert sind Schäden, die sich Ehegatten oder anderweitige Verwandte zufügen. Der Selbstbehalt pro Schadenfall beträgt CHF 1000.-.

## **7 Datenschutz / Schutz bei Urteilsunfähigkeit**

### **7.1 Datenschutz**

Die Institution verpflichtet sich, im Umgang mit den persönlichen Daten der Patientin, des Patienten, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und anderer gesetzlicher Bestimmungen einzuhalten.

Um die angemessene und vertragsgerechte pflegerische, medizinische und soziale Betreuung sicherzustellen, hat die Institution das Recht, vom behandelnden Arzt und der Krankenversicherung der Patientin, des Patienten, die notwendigen Angaben zum Gesundheitszustand zu verlangen.

### **Kurzzeit- und Übergangspflege**



Des Weiteren nimmt die Patientin, der Patient zur Kenntnis, dass die Institution Inkontinenzprodukte von externen Firmen bezieht und dass ihre Daten mit dieser externen Firma ausgetauscht werden können, damit finanzielle und administrative Angelegenheiten betreffend Inkontinenzprodukte geregelt werden können (z.B. automatische Rezepterneuerung, Kostengutsprachen, direkte Abrechnung mit Versicherungen usw.). Dabei werden insbesondere folgende Informationen weitergegeben: Stamm-, Kontakt-, Versicherungs- und Gesundheitsdaten.

Durch die Unterschrift nimmt die Patientin, der Patient, Kenntnis davon und erteilt gleichzeitig ihr/sein Einverständnis dazu, dass die Institution auf ein entsprechendes Begehren des Versicherers hin verpflichtet ist (Art. 8 Abs. 5 Verordnung über Leistungen in der obligatorischen Krankenversicherung (KLV; SR 832.112.31)), dem Versicherer Akteneinsicht zu gewähren, die dem Zweck der Überprüfung der Rechnungsstellung, des Controllings und/oder der Feststellung des Leistungsanspruches dienen.

Die Patientin, der Patient hat das Recht, diese Akteneinsicht auf den Vertrauensarzt des Versicherers zu beschränken (Art. 42 Abs. 5 Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; BG 832.10)). Nimmt sie/er dieses Recht nicht wahr, kann die Institution der Administration des Versicherers die erforderliche Akteneinsicht gewähren. In diesem Fall entbindet die Patientin, der Patient, die Institution vom Arztgeheimnis und der Schweigepflicht.

Bei Vorhandensein eines elektronischen Patientendossiers (EPD) informiert die Patientin, der Patient, die Institution über deren Zugriffsrechte, damit diese über die für eine bestmögliche Pflege erforderlichen Dokumente verfügen und ihrerseits gemäss den Vorschriften zum EPD ihren Pflichten nachkommen kann. Dabei orientiert sich die Institution an der nationalen und kantonalen Gesetzgebung und den behördlichen Empfehlungen. Die Institution stellt sicher, dass persönliche Daten – auch bezüglich Patientendossier – gemäss der Datenschutzgesetzgebung verwaltet werden.

Mit der Unterzeichnung dieses Betreuungsvertrages entbindet die Patientin, der Patient bzw. der Vertreter die oben aufgeführten Personen bzw. Institutionen von ihrer gesetzlichen Schweigepflicht.

## **7.2 Schutz bei Urteilsunfähigkeit**

Die Patientin, der Patient, wird ermutigt, nicht aber verpflichtet, einen Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung zu errichten und der Institution zu übermitteln. Nur wenn die Institution den Inhalt kennt, kann sie auch dementsprechend handeln.

Die sich durch einen Vorsorgeauftrag legitimierende Person muss der Institution eine Kopie der Urkunde der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) aushändigen. In diesem Dokument sind die Befugnisse der bezeichneten Person aufgelistet. Das Vorhandensein eines Vorsorgeauftrages beim Zivilstandsamt oder die Kopie davon genügt allein noch nicht für die Legitimation der mit einem Vorsorgeauftrag betrauten Person gegenüber der Institution.

Für den Fall eines vorübergehenden oder dauernden Verlustes der Handlungsfähigkeit bevollmächtigt die Patientin, der Patient, die als Vertreter benannte Person unter Ziffer 1, ihn für sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag zu vertreten.

## **8 Verzeichnis der Anhänge**

Die nachfolgend aufgeführten Anhänge bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages:

- Aktuelle Tarifordnung der Institution
- Hausordnung

## **9 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich Schweizerischem Recht. Im Falle von Streitigkeiten über oder aus diesem Vertrag gilt als Gerichtsstand der Sitz der Institution.

Sollte sich eine Bestimmung dieses Vertrages als rechtlich unzulässig oder sachlich nicht vollziehbar erweisen, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht.

### **Kurzzeit- und Übergangspflege**



## 10 Schlussbestimmungen

Allfällige Vertragsänderungen sind der Patientin, dem Patienten bzw. dessen Vertreter schriftlich mitzuteilen.

Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausführung ausgestellt und unterzeichnet. Jede Vertragspartei – falls unter Ziffer 1 bezeichnet, auch der aufgeführte Vertreter – erhält ein unterzeichnetes Exemplar.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Leitung Kurzzeit- und Übergangspflege

Die/der Unterzeichnende bestätigt, die Tarifordnung der Institution erhalten zu haben. Sie/er ist über die Finanzierung des Aufenthaltes informiert und erklärt sich damit einverstanden

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Patientin, Patient (wenn möglich)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift gesetzlicher Vertreter